

5. Angabe zu den Ordnern:

Werden Ordner eingesetzt? (mindestens 5 bei 500 Besuchern)	Welche Aufgaben werden den Ordnern übertragen?
☐ ja Anzahl: ☐ Security Firma ☐ Eigene Ordner ☐ nein	
Name und Anschrift der Security Firma:	
Name und Telefonnummer des Verantwortlichen der Security Firma: (Während der Veranstaltung telefonisch erreichbar unter:)	

6. Angabe zum Anbieter von Lebensmitteln

Werden Speisen angeboten? ☐ Ja ☐ Nein

Firma, Name, Vorname:	Anschrift:

Werden Getränke (alkoholfrei/alkoholhaltige) angeboten? ☐ Ja ☐ Nein

Firma, Name, Vorname:	Anschrift:

Die Anzeige ersetzt nicht die weiteren erforderlichen Genehmigungen u.a.:

- Verkehrsrechtliche Erlaubnis
- Sondernutzungserlaubnis zur Plakatierung
- Ausnahmegenehmigung nach Thüringer Sonn- und Feiertagsgesetz

Wurden zur Durchführung der Veranstaltung bereits Genehmigungen beantragt: (Verkehrsrechtliche Erlaubnis, Plakatierung u.a.)	☐ nein
Angabe der Behörde (Bescheid beifügen): 	

- ☐ Das anliegende Merkblatt habe ich zur Kenntnis genommen.
- ☐ Ich beantrage eine Bestätigung (kostenpflichtig) über die Anmeldung der Veranstaltung.
Die Veranstaltung soll wie vorstehend angemeldet, durchgeführt werden.

Ort, Datum

Unterschrift
(Anzeigsteller / Veranstalter)

Merkblatt **zur Anzeige einer öffentlichen Vergnügung nach § 42 OBG**

Öffentliche Vergnügungen

dienen der Unterhaltung, Belustigung, Zerstreuung oder Entspannung der Besucher.

Öffentlich ist eine Vergnügung, wenn jedermann Zutritt haben kann, sei es auch unter gewissen Bedingungen (z. B. durch Entrichtung eines Eintrittsgeldes).

Anzeigespflichtig:

- sind alle öffentlichen Vergnügungen (auch in Gaststätten oder Hotels) z. B.: Tanzveranstaltungen; Kirmesfeiern; Rock-, Pop- und sonstige Musikveranstaltungen;
- Straßen-, Saison-, Turn- oder Volksfeste; öffentliche Sportveranstaltungen jeder Art; Modenschauen, Aktionsveranstaltungen des Einzelhandels;
- Feuerwerke;
- öffentliche Glücksspiele, Lotterien, Tombolas, Märkte u. ä.

Das Anmeldeformular ist im Ordnungsamt der Gemeinde Südeichsfeld oder im Internet unter www.lg-suedeichsfeld.de erhältlich.

Ausnahmen:

Veranstaltungen, die vorwiegend religiösen, künstlerischen, kulturellen, wissenschaftlichen, belehrenden oder erzieherischen Zwecken (z. B. Theater-, Konzert- und Vortragsveranstaltungen, Vorlesungen u. ä.) oder der Wirtschaftswerbung dienen, aber nur dann, wenn sie in Räumen stattfinden, die für Veranstaltungen der beabsichtigten Art bestimmt sind.

Weitere Hinweise:

- ausreichend Parkplätze bereitstellen
- Fluchtwege ausweisen
- Brandschutz sicherstellen
- Notfalltelefon bereithalten, ggf. auch Rettungsdienst vertraglich einbinden
- anmelden der Veranstaltung bei der GEMA Kundencenter 11506 Berlin; Fon 030/58858999; Mail: kontakt@gema.de
- Jugendschutzbestimmungen beachten
- Plakatierung (Werbung im öffentlichen Raum) anmelden (Ordnungsamt)
- Der Veranstalter hat bei größeren Veranstaltungen (ab ca. 500 Besucher) ein schriftliches Sicherheitskonzept zu erstellen, wenn es die Art der Veranstaltung erfordert. Das Konzept hat Aussagen über Art und Anzahl der Ordnungskräfte, Fluchtwege- und Rettungsplan, Art und Umfang von Aufbauten oder Dekorationen (Fliegende Bauten, Standsicherheit, Brandschutz) Sanitätsausstattung, Lärmschutzmaßnahmen zu enthalten. Verantwortliche nach Versammlungsstättenbauverordnung etc.

Anzeige von öffentlichen Veranstaltungen

Die Pflicht zur Anzeige einer Veranstaltung ergibt sich aus § 42 Abs. 1 Satz 1 des Thüringer Ordnungsbehördengesetz (OBG). Danach hat, der eine öffentliche Vergnügung veranstalten will, dies der Gemeinde Südeichsfeld spätestens 10 Tage vorher schriftlich anzuzeigen.

1. Was ist eine öffentliche Veranstaltung?

Öffentliche Veranstaltungen dienen der Unterhaltung, Belustigung, Zerstreuung oder Entspannung der Besucher. Öffentlich ist eine Veranstaltung, wenn jedermann Zutritt haben kann, sei es auch unter gewissen Bedingungen (z.B. durch Entrichtung eines Eintrittsgeldes)

Anzeigepflichtig sind alle öffentlichen Veranstaltungen:

Tanzveranstaltungen, Kirmesfeiern, Rock-, Pop- und sonstige Musikveranstaltungen, Diskotheken, Straßen-, Turn-, oder Volksfeste; öffentliche Sportveranstaltungen jeder Art, Modenschauen, öffentliche Glücksspiele, Tombolas, Märkte, Theater- und Filmvorführungen u.ä.

2. Wer ist Veranstalter?

Veranstalter ist, wer sie veranstaltet, organisiert oder leitet. Bei Vereinsveranstaltungen ist als Veranstalter der Verein mit einem Ansprechpartner anzugeben.

3. Wann ist eine Genehmigung erforderlich?

Wenn die Anzeige zur Veranstaltung nicht fristgemäß erstattet wird oder es sich um eine motorsportliche Veranstaltung handelt.

Wenn die Veranstaltung in nicht dafür bestimmten Anlagen stattfinden soll und mehr als 1.000 Besucher gleichzeitig zugelassen werden sollen. Zuständig für die Erteilung der Genehmigung ist die Gemeinde Südeichsfeld; bei motorsportlichen Veranstaltungen das Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis.

Das Anmeldeformular ist im Ordnungsamt der Gemeinde Südeichsfeld, Diedorf, Brückenstraße 3, 99988 Südeichsfeld oder im Internet unter: www.lg-suedeichsfeld.de erhältlich.

Rechtsgrundlagen:

Thüringer Ordnungsbehördengesetz (ThürOBG)

Thüringer Verwaltungskostengesetz (ThürVwKostG)

Thüringer Allgemeine Verwaltungskostenordnung (ThürAllgVwKostO)

Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG)

Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (ThürVwZVG)

Datenschutzhinweis:

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten und über Ihre Rechte nach der Datenschutzgrundverordnung finden Sie auf unserer Homepage unter www.lg-suedeichsfeld.de oder Sie erhalten diese vor Ort.